

Amtsblatt

der

Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Der Geltungsbereich umfasst die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld und die Mitgliedsgemeinden Kranichfeld mit den Ortsteilen Barchfeld und Stedten, Rittersdorf, Tonndorf, Hohenfelden, Nauendorf und Klettbach mit dem Ortsteil Schellroda.

20. Jahrgang

Samstag, den 4. Dezember 2021

Nr. 12/2021



www.thueringer-glitzerwelt.de

**Thüringer
Glitzerwelt**
STAUSEE HOHENFELDEN

19. NOVEMBER 2021 - 30. JANUAR 2022
ERLEBNISREGION STAUSEE HOHENFELDEN
Öffnungszeiten: Donnerstag bis Sonntag 15.00-22.00 Uhr (In den Ferien täglich geöffnet.)

Allgemeines

Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld

Öffnungszeiten des Bürgerbüros	
Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
1. Samstag im Monat	09:00 - 11:00 Uhr
Dienstzeiten der Verwaltung	
Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Telefon	036450 345-0 Website www.vg-kranichfeld.de
Telefax	036450 345-15 E-Mail info@vg-kranichfeld.de

Telefonverzeichnis		
Gemeinschaftsvorsitzender	Herr Menge	036450 345-20
Hauptamt	Frau Oberheide	036450 345-21
Hauptamt	Frau Sonntag	036450 345-22
Hauptamt	Frau Feige	036450 345-23
Hauptamt	Frau Meißner	036450 345-24
Hauptamt	Frau Zentgraf	036450 345-26
Hauptamt	Frau Junghanns	036450 345-27
Kämmerei	Frau Rahm	036450 345-31
Kämmerei	Herr Trott	036450 345-35
Kämmerei	Frau Knöfel	036450 345-34
Kasse	Frau Hoffmann	036450 345-32
Kasse	Herr Rieger	036450 345-33
Bürgerbüro/Feuerwehr	Frau Lichtenecker	036450 345-41
Bürgerbüro	Herr Ohnesorge	036450 345-42
Touristinformation	Frau Fröbel	036450 345-43
Ordnungsamt	Herr Merten	036450 345-52
Ordnungsamt	Frau Schambach	036450 345-51
Standesamt	Frau Jahn	036450 345-54
Bauamt	Herr Kästner	036450 345-61
Bauamt	Frau Brinkmann	036450 345-62
Bauamt	Herr Neuenfeldt	036450 345-63
Bauamt	Herr Schultz	036450 345-64
Polizei	Herr Kabbe	036450 437-12

Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden

Mitgliedsgemeinde	Bürgermeister	Sprechstunde	Telefon / E-Mail / Internet
Stadt Kranichfeld	Enno Dörfeld	Dienstag 17:00 - 18:30 Uhr	036450 345-11 buergmeister@kranichfeld.de , www.kranichfeld.de
		Donnerstag 17:00 - 18:30 Uhr	
Gemeinde Rittersdorf	Johannes Rokosch	Dienstag 18:00 - 19:00 Uhr	036450 42167 gemeinde@rittersdorf.info , www.rittersdorf.info
Gemeinde Tonndorf	Tony Röser	Dienstag 17:00 - 19:00 Uhr	036450 42419 buergmeister@gemeinde-tonndorf.de , www.gemeinde-tonndorf.de
Gemeinde Hohenfelden	Thomas Morche	Donnerstag 18:00 - 19:00 Uhr	036450 42351 thomas.morche@web.de , www.hohenfelden.de
Gemeinde Nauendorf	Marek Heusinger	Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr	036209 349 buergmeister@gemeinde-nauendorf.de , www.gemeinde-nauendorf.de
Gemeinde Klettbach	Franzisk Hildebrandt	Donnerstag 17:00 - 19:00 Uhr	036209 346 info@klettbach.de , www.klettbach.de

NOTRUF	
Polizei	110
Feuerwehr	112
Giftinformationszentrum	0361 730730
Polizeistation Bad Berka	036458 5830
Polizeiinspektion Weimar	03643 8820
Hochwasseransagedienst	0180 5003006
Störungsnummer Strom	0800 6861166
Störungsnummer Gas	0800 6861177
Störungsnummer Wasser	03643 7444444
Störungsnummer Abwasser	0172 6960003

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer **116 117** erreichen Sie den ärztlichen Bereitschaftsdienst. In akuten Fällen wenden Sie sich an den Rettungsdienst unter der Notrufnummer **112**.

Forstämter
Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode, Revier Kranichfeld, Baumbachplatz 1, Sprechzeit dienstags von 15:00 - 18:00 Uhr, Telefon 0172 3480106
Thüringer Forstamt Bad Berka, Ilmstraße 1, 99438 Bad Berka Telefon 036458 582-3
zuständiges Tierheim
Tierheim Pflanzwirbach, Marktseite, 07407 Pflanzwirbach, Telefon 03672 422410
Finanzamt Jena
Leutragraben 8, 07743 Jena, Telefon 03641 378-0
Personalausweis weg?
Sperrnummer 116 116 Sperrnummer 116 116
Touristinformation Kranichfeld
Baumbachplatz 1, 99448 Kranichfeld Frau Mnich 036450 42021 Kernöffnungszeiten: Montag bis Freitag 10:00 - 13:00 Uhr

Vorwort

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

In der Vorweihnachtszeit gibt es derzeit wieder ein beherrschendes Thema. Corona. Ich habe sehr lange überlegt, ob ich dazu etwas schreibe.



„Die Ausmaße der Machtlosigkeit oder Handlungsunfähigkeit, manchmal aber auch der Angst sind aktuell auf allen Ebenen erlebbar und spürbar. Kein Wunder: Die ganze Welt ist betroffen, niemand war auf so etwas vorbereitet und bisher hat auch noch niemand auf der Welt ein Patentrezept gefunden – auch nach nunmehr zwei Jahren nicht. Ich gebe zu: Ich habe auch keinen Masterplan. Ich kann nichts versprechen, ich kann nichts in Aussicht stellen. Weil ich es einfach nicht weiß.“

Solange es kein 100%iges Gegenmittel gibt, müssen wir in die Forschung investieren, die Kapazitäten der Krankenhäuser erhöhen und die Hausärzte stärken und unterstützen. Damit jedem – und ich meine wirklich jedem - geholfen werden kann, der krank wird und ärztliche Hilfe braucht.“

(Quelle auszugsweise: Uwe Scheler Bürgermeister Neuhaus am Rennweg)

Auf diesem Wege möchte ich deshalb die Gelegenheit nutzen und Ihnen allen herzlich danken für Ihr Verständnis, Ihre Bereitschaft zur Unterstützung, für helfende Hände und jegliche Hilfe im Großen wie auch im Kleinen! Mein Dank richtet sich stellvertretend an alle, die trotz der widrigen Umstände ihre Arbeit verrichten, teilweise unter erschwerten Bedingungen. Darunter sind die Ärzte und Beschäftigten im Gesundheitswesen und den Pflegediensten, die Mitarbeiter in Handel und Versorgung, die Polizisten und Feuerwehrkameraden, zahlreiche technische Kräfte, die Gewerbetreibenden und alle Arbeitnehmer - egal in welchem Produktionsbereich -, unsere Erzieherinnen und Erzieher, die Lehrkörper in den Schulen und Universitäten und noch viele mehr, die nicht alle benannt werden können.

Ich möchte außerdem allen Menschen danken, die

an den Feiertagen arbeiten und selbst am Heiligen Abend für alle anderen den Betrieb aufrechterhalten. Und nicht zuletzt allen Menschen, die sich gerade an Weihnachten um andere, um Bedürftige oder Alleinstehende kümmern. Menschen, die sich für andere engagieren, machen unsere Welt heller und freundlicher. Menschen, die sich nicht entmutigen lassen, sondern ihr Mögliches tun, stehen für Aufbruch und Hoffnung. In unseren Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld gibt es viel uneigennütziges Engagement. Das sind unsere Stärken, das gibt uns Anlass, mit Zuversicht in die Zukunft zu blicken.

Deshalb möchte sich das gesamte Team der Verwaltungsgemeinschaft und natürlich auch ich bei allen Lesern und Einwohnerinnen und Einwohnern unserer Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld für das Engagement und die vielen guten sowie auch kritischen Hinweise bedanken, die ein Ansporn für das kommende Jahr sind, die gesteckten Ziele zu erreichen.

Zum Ende dieses Jahres danke ich Ihnen auch im Namen aller Bürgermeister unserer Kommunen ganz herzlich für die gemeinsame Arbeit und Ihr Vertrauen. Ich wünsche Ihnen allen, Ihren Familien und Ihren Freunden eine gesegnete und frohe Weihnacht mit Stunden der Ruhe und Besinnung, die Ihnen Kraft geben mögen für ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2022.

Herzlichst

Fred Menge
Vorsitzender der VG Kranichfeld

Enno Dörnfeld
Bürgermeister Kranichfeld

Franziska Hildebrandt
Bürgermeisterin Klettbach

Tony Röser
Bürgermeister Tonndorf

Marek Heusinger
Bürgermeister Nauendorf

Thomas Morche
Bürgermeister Hohenfelden

Johannes Rokosch
Bürgermeister Rittersdorf

Amtlicher Teil

VG Kranichfeld

Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld vom 05.10.2021

076-13/2021

Die Niederschrift des öffentlichen Teils zur Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld vom 19.05.2021 wird bestätigt.

077-13/2021

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 mit den Anlagen Haushaltsplan und Stellenplan.

078-13/2021

Die Gemeinschaftsversammlung der VG Kranichfeld beschließt die 1. Änderung des Finanzplanes der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld für die Haushaltsjahre 2020 – 2024.

079-13/2021

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld lehnt die Verlängerung der Vertraglichen Vereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld zur Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Grashüpfer“ Schloss Tonndorf, in Trägerschaft des Schloss Tonndorf e.V. für das Haushaltsjahr 2021 (Zeitraumen: 01.01. – 31.07.2021) in der Fassung vom 03.03.2021 ab. Die Zahlung der BKB III (Personal- und Sachkosten für Grundstück und Gebäude + Bewirtschaftung) erfolgt vorbehaltlich der Vorlage einer Baugenehmigung für diese Gebäude.

Bekanntmachung des Beschlusses aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld vom 05.10.2021, für welchen die Öffentlichkeit hergestellt wurde

081-13/2021

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt: Von einer Ausschreibung des Amtes des Gemeinschaftsvorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld für die Wahlperiode 2023 bis 2029 wird abgesehen. Der bisherige Vorsitzende wird allein zur Wahl gestellt.

Stadt Kranichfeld

Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates der Stadt Kranichfeld vom 21.10.2021

229-27/2021

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld beschließt auf der Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes vom 08.12.2020 die Feststellung der geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016.

230-27/2021

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld beschließt auf der Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes vom 08.12.2020 die Feststellung der geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017.

231-27/2021

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld beschließt auf der Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes vom 08.12.2020 die

Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat für das Haushaltsjahr 2016.

232-27/2021

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld beschließt auf der Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes vom 08.12.2020 die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat für das Haushaltsjahr 2017.

233-27/2021

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld beschließt auf der Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes vom 08.12.2020 die Feststellung der geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018.

234-27/2021

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld beschließt auf der Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes vom 08.12.2020 die Feststellung der geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019.

235-27/2021

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld beschließt auf der Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes vom 08.12.2020 die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat für das Haushaltsjahr 2018.

236-27/2021

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld beschließt auf der Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes vom 08.12.2020 die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat für das Haushaltsjahr 2019.

237-27/2021

Der Stadtrat lehnt die Aufhebung der Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung ab 01.01.2022 in der gesamten Stadt und ihren Ortsteilen ab.

238-27/2021

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses 110-11/2020.

Verwaltungskostensatzung der Stadt Kranichfeld vom 08.11.2021

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769) hat der Stadtrat in der Sitzung vom 23.09.2021 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

- (1) Die Stadt Kranichfeld erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.
- (3) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch städtischer Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

- (5) Öffentliche Leistungen sind
1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
 2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
 3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- (6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die
1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
 2. aufgrund des Verhalten einer Person oder des von einer Person zu vertretenden Zustands einer Sache im öffentlichen Interesse erbracht werden; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2 Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

- (1) Verwaltungskostenfrei sind
1. Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß, gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
 2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
 3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
 4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
 5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
 6. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Unterstützungen oder Zuwendungen,
 7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses,
 8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
 9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie
 10. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.
- (2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 € nicht übersteigt,
 2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und
 3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,

2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
 3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.
- (3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4 Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 €. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 € zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 €. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, werden bis zu 75 v.H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 €. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 € erhoben, mindestens jedoch 20 €.
- (5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 5 Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Stadt Kranichfeld.

§ 6 Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge

der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7 Gebührenbemessung

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Die Gebührenerhebung erfolgt durch Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.
3. Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.
4. Wertgebühren werden nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr wird der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde gelegt.
5. Zeitgebühren werden nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand bemessen.
6. Für den Fall, dass die Leistungen von der Stadt Kranichfeld der Umsatzsteuer unterliegen sollten (etwa auf Grund gesetzlicher Änderungen oder Feststellung der Finanzverwaltung), erhöht sich die zu entrichtende Gebühr/das zu entrichtende Entgelt um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

§ 8 Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung und
2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand.

§ 9 Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages wird der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit berücksichtigt.

§ 10 Auslagen

- (1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:
 1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
 3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
 4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
 6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.
- (2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Im Kostenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind oder pauschaliert erhoben werden.

- (3) Auslagen nach § 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.
- (4) Auslagen werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.
- (5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 11 Verwaltungskostenentscheidung

- (1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
 2. der Verwaltungskostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige öffentliche Leistung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie wird geändert oder für endgültig erklärt, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.
- (5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen werden dann jeweils nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 getrennt festgesetzt.

§ 12 Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 9. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages; in den Fällen des § 10 Abs. 3 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13 Säumniszuschlag

- (1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des abgerundeten rückständigen Betrages erhoben, wenn dieser 50 € übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag abgerundet.
- (4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständigen Kasse der Tag des Eingangs oder
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.
- (5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 14 Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat.
- (2) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands gesetzt. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 15 Billigkeitsregelungen

- (1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 16 Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 17 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
 1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
 2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
 Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).
- (3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 18 Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 19 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für jedes Geschlecht.

§ 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung mit Gebührenverzeichnis der Stadt Kranichfeld vom 27.06.2002 außer Kraft.

Kranichfeld, den 08.11.2021

Stadt Kranichfeld
gez. Enno Dörfeld, Bürgermeister

(Siegel)

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Kranichfeld

A

Allgemeine Verwaltungskosten

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage – in € –
1 Gebühren			
	Anmerkung zu Nr. 1:		
	1. Bei Genehmigungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlament und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Abl. L 376 vom 27.12.2006, S.36) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVw-KostG)		

1.1 Allgemeine öffentliche Leistungen			
	Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	je Amtshandlung	5,00 bis 50.000,00
1.2 Auskünfte, Akteneinsicht			
1.2.1	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)	
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)	
1.2.2.2	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00 mindestens 8,00
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00
1.2.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung	13,50
1.3 Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse			
	Anmerkung zu Nr. 1.3: Gebührenfrei sind: 1. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: · Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten, · Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen, · Totenscheine, Bestattungsscheine, · Angelegenheiten der Schwerbehinderten und 2. öffentliche Leistungen nach Nr. 1.3.3 und 1.3.4, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung beziehen.		
1.3.1	Beglaubigung von Unterschriften		8,00
1.3.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, usw.		
1.3.2.1	die die Behörde selbst ausgestellt hat	je Urkunde	4,00
1.3.2.2	in anderen Fällen	je Seite	0,80 mindestens 8,00
1.3.3	Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteter Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation	je Urkunde	20,00
1.3.4	Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 oder Prüfung nach Artikel 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) in der jeweils geltenden Fassung oder Beglaubigung oder entsprechende Förmlichkeit aufgrund eines anderen Abkommens der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden und andere Förmlichkeiten	je Urkunde	20,00
1.3.5	Andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00
1.4 Gebühren nach dem Zeitaufwand			
	Anmerkung zu Nr. 1.4: Gebühren nach Nr. 1.4 sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Anzusetzen sind ebenfalls der durchschnittliche, auch anteilige Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen öffentlichen Leistung sowie für etwaige Wegezeiten. Hierfür kann ein pauschalierter, auch gestaffelter Betrag oder der Zeitaufwand bis zu einer Obergrenze zugrunde gelegt werden.		
1.4.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1.4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	19,50
1.4.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	16,00

1.4.1.3	übrige Beschäftigte	je 15 Minuten	13,00	
1.4.2	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	25 v. H. der Kosten nach Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3	mindestens 15,00	
2 Auslagen				
	Anmerkung zu Nr. 2: Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht durch ein oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. Auslagen bis 25 € sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung handelt. Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25 €, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ThürVwVfG). Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach Nr. 2.2.1.2 und 2.2.2 sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet. Die Auslage für den Personenkraftwagen nach Nr. 2.2.2.2 kommt zur Anwendung, wenn der zur Erbringung der öffentlichen Leistung beauftragte Bedienstete das Fahrzeug selbst steuert (Selbstfahrer).			
2.1 Schreibauslagen, Fotokopien				
2.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden			
2.1.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A4	6,70	
2.1.1.2	fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)		
2.1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und der Art des Übermittlungsmediums,			
	für die ersten 50 Seiten	je Seite	0,50	
	für jede weitere Seite	je Seite	0,15	
	für die ersten 50 Seiten in Papierform in Farbe	je Seite	1,00	
	für jede weitere Seite in Papierform in Farbe	je Seite	0,30	
2.1.3	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform	je Datei	1,50	
2.2 Sonstige Auslagen				
2.2.1	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren	in voller Höhe		
2.2.2	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen	in voller Höhe		
2.2.3	Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen	in voller Höhe		
2.2.4	Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe		

B

Besondere Verwaltungskosten

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage – in € -
3	Sachgebiet Kämmerei/Kasse		
3.1	Hundesteuerersatzmarke	je Marke	10,00
3.2	Bescheinigung über gezahlte Steuern, Abgaben und Beiträge (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung)	je Bescheinigung	13,00
4 Sachgebiet Hauptamt			
4.1	Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (gemäß § 7 Abs. 2 ThürKO)	je Antrag	25,00
5. Sachgebiet Ordnungsamt			
5.1	Baumfällgenehmigung		25,00 bis 100,00
6	Sachgebiet Bauamt/Liegenschaften		
6.1	Sondernutzung auf Widerruf Zustimmung zur Gestaltung des Anlegens einer Grundstückszufahrt		30,00
6.2	Vorkaufsrechtserklärung Erteilung einer Erklärung zu Nichtausübung eines städtischen Vorkaufsrechtes (Gebühr nach Geschäftswert des Notarvertrages)	richtet sich nach Kaufpreis	
	bis 25.000,00 €		15,00
	bis 50.000,00 €		20,00
	bis 75.000,00 €		25,00

	bis 100.000,00 €		30,00
	bis 125.000,00 €		35,00
	bis 150.000,00 €		40,00
	bis 175.000,00 €		45,00
	bis 200.000,00 €		50,00
	ab 200.001,00 €		60,00
6.3	Sanierungsrechtliche Genehmigung nach §§ 144 und 145 BauGB	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)	
6.4	Bescheinigung nach § 60 ThürBO	je Bescheinigung	30,00
6.5	Genehmigung nach § 61 ThürBO	je Genehmigung	75,00
6.6	Erteilung einer Löschungsbewilligung	je Bewilligung	5,00
6.7	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen gemäß §§ 31 Abs. 1 und 2 BauGB und § 66 ThürBO	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)	
6.8	Bescheinigung über Anliegerleistungen	je Bescheinigung	5,00
6.9	Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	je Auskunft	5,00
6.10	Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes	je Auskunft	5,00
6.11	Erlaubnis oder Ausnahmbewilligung aufgrund einer Satzung		5,00 bis 100,00

Kranichfeld, den 08.11.2021

Stadt Kranichfeld (Siegel)
gez. Enno Dörnfeld, Bürgermeister

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

- Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld hat am 23.09.2021, Beschluss-Nr. 217-26/2021, die Verwaltungskostensatzung der Stadt Kranichfeld beschlossen.
- Die Verwaltungskostensatzung der Stadt Kranichfeld wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 05.10.2021, Az.: I/2/Ka-09.01-10a.1046.001/21, den Eingang der Satzung bestätigt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Kranichfeld unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Gemeinde Tonndorf

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Tonndorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Tonndorf beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Tonndorf vom 21.04.2010, bekannt gemacht im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 05/ 2010 vom 01. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

§ 12 (2) erhält folgenden Wortlaut:

„Die Grabstätten werden unterschieden in

- Einzelgrabstätten für Erdbestattung
- Familiengrabstätten für Erdbestattung

- Urnengrabstätten
- Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage (grüner Rasen, ohne Kennzeichnung der Grabstätte)
- Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage mit Inschrift an der Stele
- Ehrengabstätten“

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Tonndorf tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Tonndorf, den 11.11.2021 (Siegel)
gez. Tony Röser, Bürgermeister

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

- Der Gemeinderat Tonndorf hat in seiner Sitzung am 14.10.2021, Beschluss-Nr. 123-19/2021, die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Tonndorf erlassen.
- Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Tonndorf wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 10.11.2021, Az.: I/2/Hau-092.01-11a.1087.001/21, den Eingang der Satzung bestätigt und einer vorfristigen Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugestimmt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Tonndorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tonndorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) in Verbindung mit §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) und des § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Tonndorf vom 21.04.2010 sowie der 1. Satzung zur Änderung zur Friedhofssatzung

der Gemeinde Tonndorf vom 11.11.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf in der Sitzung am 14.10.2021 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit
- § 4 Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel
- § 5 Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten
- § 6 Verwaltungsgebühren
- § 7 Gleichstellungsklausel
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Tonndorf vom 21.04.2010 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung ist:
 - a) bei der Erstbestattung der nach dem Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) Bestattungspflichtige.
 - b) wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Tonndorf gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beantragung einer Leistung, spätestens mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

- (1) Wahlgrabstätte Erdbestattung (20 Jahre Ruhezeit, für eine Erdbestattung)
 - zur Beisetzung eines Verstorbenen 549,00 € bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr 27,00 €
- (2) Wahlgrabstätte Erdbestattung (30 Jahre Ruhezeit, für eine Erdbestattung und bis zu vier Urnen)
 - zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 1.095,00 €
 - Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr 37,00 €

- (3) Wahlgrabstätte Erdbestattung doppelt (30 Jahre Ruhezeit, für zwei Erdbestattungen und bis zu acht Urnen) 1.978,00 €
 - Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr 66,00 €
- (4) Urnengrabstätte (20 Jahre Ruhezeit, für bis zu vier Urnen)
 - Urnengrabstätte 680,00 €
 - Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr 34,00 €
- (5) Urnengemeinschaftsgrabstätte - anonym - (20 Jahre Ruhezeit, für eine Urne)
 - Urnengemeinschaftsgrabstätte 381,00 €
- (6) Urnengemeinschaftsgrabstätte - mit Inschrift an der Stele - (20 Jahre Ruhezeit, für eine Urne, inkl. Pflege und Inschrift auf der Stele, das Nähere hierzu wird verwaltungsintern geregelt)
 - Urnengemeinschaftsgrabstätte 1.145,00 €

§ 6 Verwaltungsgebühren

- (1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales 15,00 €
- (2) Ausstellung von Urkunden und Genehmigungen jeglicher Art (z. B. Urnenplatzbescheinigung) 10,00 €

§ 7 Gleichstellungsklausel

Alle Bezeichnungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, gelten für alle Geschlechter.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Tonndorf vom 23.03.2004 außer Kraft.

Tonndorf, den 11.11.2021 (Siegel)
gez. Tony Röser, Bürgermeister

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf hat am 14.10.2021, Beschluss- Nr. 125-19/2021, die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tonndorf beschlossen.
2. Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tonndorf wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 08.11.2021, Az.: I/2/092.01-11b.1087.001/21, den Eingang der Satzung bestätigt und einer vorfristigen Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugestimmt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Tonndorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Tonndorf vom 26.11.2021

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769) hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 09.09.2021 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

- (1) Die Gemeinde Tonndorf erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.
- (3) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.
- (5) Öffentliche Leistungen sind
 1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
 2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
 3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- (6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die
 1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
 2. aufgrund des Verhalten einer Person oder des von einer Person zu vertretenden Zustands einer Sache im öffentlichen Interesse erbracht werden; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2 Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

- (1) Verwaltungskostenfrei sind
 1. Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß, gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
 2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
 3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
 4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
 5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
 6. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Unterstützungen oder Zuwendungen,
 7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses,
 8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
 9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie
 10. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.
- (2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
 2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und
 3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
 1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
 2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBL S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
 3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.
- (3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4 Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, werden bis zu 75 v.H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.
- (5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 5 Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Gemeinde Tonndorf.

§ 6 Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
 1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7 Gebührenbemessung

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Die Gebührenerhebung erfolgt durch Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.
3. Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.
4. Wertgebühren werden nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr wird der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde gelegt.
5. Zeitgebühren werden nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand bemessen.
6. Für den Fall, dass die Leistungen der Gemeinde Tonndorf der Umsatzsteuer unterliegen sollten (etwa auf Grund gesetzlicher Änderungen oder Feststellung der Finanzverwaltung), erhöht sich die zu entrichtende Gebühr/das zu entrichtende Entgelt um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

§ 8 Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung und
2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand.

§ 9 Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages wird der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit berücksichtigt.

§ 10 Auslagen

- (1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:
 1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,

2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
 3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
 4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
 6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.
- (2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Im Kostenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind oder pauschaliert erhoben werden.
 - (3) Auslagen nach § 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.
 - (4) Auslagen werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.
 - (5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 11 Verwaltungskostenentscheidung

- (1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
 2. der Verwaltungskostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige öffentliche Leistung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie wird geändert oder für endgültig erklärt, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.
- (5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen werden dann jeweils nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 getrennt festgesetzt.

§ 12 Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld

- (1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Genehmigung des Antrags nach § 9. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages; in den Fällen des § 10 Abs. 3 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13 Säumniszuschlag

- (1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des abgerundeten rückständigen Betrages erhoben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.
- (4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
 1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständigen Kasse der Tag des Eingangs oder
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.
- (5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 14 Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat.
- (2) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands gesetzt. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 15 Billigkeitsregelungen

- (1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 16 Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 17 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
 1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
 2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
 Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).
- (3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 18 Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 19 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für jedes Geschlecht.

§ 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung mit Gebührenverzeichnis der Gemeinde Tonndorf vom 30.04.2002 außer Kraft.

Tonndorf, den 26.11.2021

Gemeinde Tonndorf

(Siegel)

gez. Tony Röser,
Bürgermeister

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Tonndorf**A****Allgemeine Verwaltungskosten**

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/Auslage – in € –
1	Gebühren		
	Anmerkung zu Nr. 1: 1. Bei Genehmigungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlament und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Abl. L 376 vom 27.12.2006, S.36) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG)		
1.1 Allgemeine öffentliche Leistungen			
	Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	je Amtshandlung	5,00 bis 50.000,00
1.2	Auskünfte, Akteneinsicht		
1.2.1	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)	
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)	
1.2.2.2	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00 mindestens 8,00
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00
1.2.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung	13,50
1.3 Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse			
	Anmerkung zu Nr. 1.3: Gebührenfrei sind: 1. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: · Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten, · Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen, · Totenscheine, Bestattungsscheine, · Angelegenheiten der Schwerbehinderten und 2. öffentliche Leistungen nach Nr. 1.3.3 und 1.3.4, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung beziehen.		
1.3.1	Beglaubigung von Unterschriften		8,00
1.3.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, usw.		
1.3.2.1	die die Behörde selbst ausgestellt hat	je Urkunde	4,00
1.3.2.2	in anderen Fällen	je Seite	0,80 mindestens 8,00
1.3.3	Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteter Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation	je Urkunde	20,00
1.3.4	Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 oder Prüfung nach Artikel 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) in der jeweils geltenden Fassung oder Beglaubigung oder entsprechende Förmlichkeit aufgrund eines anderen Abkommens der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden und andere Förmlichkeiten	je Urkunde	20,00
1.3.5	Andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00
1.4 Gebühren nach dem Zeitaufwand			
	Anmerkung zu Nr. 1.4: Gebühren nach Nr. 1.4 sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Anzusetzen sind ebenfalls der durchschnittliche, auch anteilige Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen öffentlichen Leistung sowie für etwaige Wegezeiten. Hierfür kann ein pauschaliertes, auch gestaffelter Betrag oder der Zeitaufwand bis zu einer Obergrenze zugrunde gelegt werden.		

1.4.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1.4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	19,50
1.4.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	16,00
1.4.1.3	übrige Beschäftigte	je 15 Minuten	13,00
1.4.2	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	25 v. H. der Kosten nach Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3	mindestens 15,00
2 Auslagen			
	Anmerkung zu Nr. 2: Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht durch ein oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. Auslagen bis 25 Euro sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung handelt. Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25 Euro, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ThürVwVfG). Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach Nr. 2.2.1.2 und 2.2.2 sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet. Die Auslage für den Personenkraftwagen nach Nr. 2.2.2.2 kommt zur Anwendung, wenn der zur Erbringung der öffentlichen Leistung beauftragte Bedienstete das Fahrzeug selbst steuert (Selbstfahrer).		
2.1 Schreibauslagen, Fotokopien			
2.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
2.1.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A4	6,70
2.1.1.2	fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)	
2.1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und der Art des Übermittlungsmediums,		
	für die ersten 50 Seiten	je Seite	0,50
	für jede weitere Seite	je Seite	0,15
	für die ersten 50 Seiten in Papierform in Farbe	je Seite	1,00
	für jede weitere Seite in Papierform in Farbe	je Seite	0,30
2.1.3	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform	je Datei	1,50
2.2 Sonstige Auslagen			
2.2.1	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren	in voller Höhe	
2.2.2	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen	in voller Höhe	
2.2.3	Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen	in voller Höhe	
2.2.4	Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe	

B**Besondere Verwaltungskosten**

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage – in € -
3	Sachgebiet Kämmerei/Kasse		
3.1	Hundesteuerersatzmarke	je Marke	10,00
3.2	Bescheinigung über gezahlte Steuern, Abgaben und Beiträge (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung)	je Bescheinigung	13,00
4	Sachgebiet Hauptamt		
4.1	Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (gemäß § 7 Abs. 2 ThürKO)	je Antrag	25,00
5.	Sachgebiet Ordnungsamt		
5.1	Baumfällgenehmigung		25,00 bis 100,00
6	Sachgebiet Bauamt/Liegenschaften		
6.1	Sondernutzung auf Widerruf Zustimmung zur Gestaltung des Anlegens einer Grundstückszufahrt		30,00
6.2	Vorkaufsrechtserklärung Erteilung einer Erklärung zu Nichtausübung eines gemeindlichen Vorkaufsrechtes (Gebühr nach Geschäftswert des Notarvertrages)	richtet sich nach Kaufpreis	

	bis 25.000,00 €		15,00
	bis 50.000,00 €		20,00
	bis 75.000,00 €		25,00
	bis 100.000,00 €		30,00
	bis 125.000,00 €		35,00
	bis 150.000,00 €		40,00
	bis 175.000,00 €		45,00
	bis 200.000,00 €		50,00
	ab 200.001,00 €		60,00
6.3	Sanierungsrechtliche Genehmigung nach §§ 144 und 145 BauGB	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)	
6.4	Bescheinigung nach § 60 ThürBO	je Bescheinigung	30,00
6.5	Genehmigung nach § 61 ThürBO	je Genehmigung	75,00
6.6	Erteilung einer Löschungsbewilligung	je Bewilligung	5,00
6.7	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen gemäß §§ 31 Abs. 1 und 2 BauGB und § 66 ThürBO	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)	
6.8	Bescheinigung über Anliegerleistungen	je Bescheinigung	5,00
6.9	Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	je Auskunft	5,00
6.10	Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes	je Auskunft	5,00
6.11	Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufgrund einer Satzung		5,00 bis 100,00

Tonndorf, den 26.11.2021

Gemeinde Tonndorf (Siegel)

gez. Tony Röser,
Bürgermeister

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

- Der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf hat am 09.09.2021, Beschluss- Nr. 113-18/2021, die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Tonndorf beschlossen.
- Die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Tonndorf wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 25.10.2021, Az.: 1/2/Ka-092.01-10a.1087.001/21, den Eingang der Satzung bestätigt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Tonndorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Gemeinde Nauendorf

Korrektur zur Bekanntmachung im Amtsblatt 11/2021 vom 6. November 2021

Bekanntmachung des Beschlusses aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Nauendorf vom 16.09.2021 für, welchen die Öffentlichkeit hergestellt wurde

101-17/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Nauendorf lehnt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Nauendorf, Flur1, Flurstück Nr. 15/2 mit einer Fläche von 898 m² ab. Es ist kein Wertgutachten in Auftrag zu geben und keine Ausschreibung durchzuführen.

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Nauendorf vom 08.11.2021

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769) hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 16.09.2021 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

- Die Gemeinde Nauendorf erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).
- Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.
- Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.
- Öffentliche Leistungen sind
 - Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
 - Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
 - sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die
 - beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
 - aufgrund des Verhalten einer Person oder des von einer Person zu vertretenden Zustands einer Sache im öffentlichen Interesse erbracht werden; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die

öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2 Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

- (1) Verwaltungskostenfrei sind
1. Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß, gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
 2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
 3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
 4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
 5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
 6. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Unterstützungen oder Zuwendungen,
 7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses,
 8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
 9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie
 10. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.
- (2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
 2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und
 3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
 2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
 3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.
- (3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4 Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag ausschließlich

wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

- (2) Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, werden bis zu 75 v.H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.
- (5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 5 Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Gemeinde Nauendorf.

§ 6 Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7 Gebührenbemessung

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Die Gebührenerhebung erfolgt durch Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.
3. Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.
4. Wertgebühren werden nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr wird der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde gelegt.
5. Zeitgebühren werden nach dem für die öffentliche Leistung

erforderlichen Zeitaufwand bemessen.

6. Für den Fall, dass die Leistungen der Gemeinde Nauendorf der Umsatzsteuer unterliegen sollten (etwa auf Grund gesetzlicher Änderungen oder Feststellung der Finanzverwaltung), erhöht sich die zu entrichtende Gebühr/das zu entrichtende Entgelt um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

§ 8 Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung und
2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand.

§ 9 Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages wird der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit berücksichtigt.

§ 10 Auslagen

- (1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:
 1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
 3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
 4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
 6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.
- (2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Im Kostenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind oder pauschaliert erhoben werden.
- (3) Auslagen nach § 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.
- (4) Auslagen werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.
- (5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 11 Verwaltungskostenentscheidung

- (1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
 2. der Verwaltungskostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige öffentliche Leistung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie wird geändert oder für endgültig erklärt, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.
- (5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen werden dann jeweils nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 getrennt festgesetzt.

§ 12 Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 9. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages; in den Fällen des § 10 Abs. 3 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13 Säumniszuschlag

- (1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des abgerundeten rückständigen Betrages erhoben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.
- (4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
 1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständigen Kasse der Tag des Eingangs oder
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.
- (5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 14 Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat.
- (2) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung

des Rückstands gesetzt. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 15 Billigkeitsregelungen

- (1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 16 Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 17 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
 2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
- Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer als Abgabenschuldiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschuldigen eine der im Absatz 1 bezeichneten

Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

- (3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 18 Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 19 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für jedes Geschlecht.

§ 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung mit Gebührenverzeichnis der Gemeinde Nauendorf vom 21.03.2002 außer Kraft.

Nauendorf, den 08.11.2021

Gemeinde Nauendorf

(Siegel)

gez. Marek Heusinger
Bürgermeister

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Nauendorf

A

Allgemeine Verwaltungskosten

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr Auslage – in € –
1Gebühren			
	Anmerkung zu Nr. 1: 1. Bei Genehmigungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlament und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Abl. L 376 vom 27.12.2006, S.36) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG)		
1.1	Allgemeine öffentliche Leistungen		
	Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	je Amtshandlung	5,00 bis 50.000,00
1.2	Auskünfte, Akteneinsicht		
1.2.1	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)	

1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)	
1.2.2.2	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00 mindestens 8,00
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00
1.2.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung	13,50
1.3 Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse			
	Anmerkung zu Nr. 1.3: Gebührenfrei sind: 1. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: · Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten, · Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen, · Totenscheine, Bestattungsscheine, · Angelegenheiten der Schwerbehinderten und 2. öffentliche Leistungen nach Nr. 1.3.3 und 1.3.4, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung beziehen.		
1.3.1	Beglaubigung von Unterschriften		8,00
1.3.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, usw.		
1.3.2.1	die die Behörde selbst ausgestellt hat	je Urkunde	4,00
1.3.2.2	in anderen Fällen	je Seite	0,80 mindestens 8,00
1.3.3	Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteter Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation	je Urkunde	20,00
1.3.4	Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 oder Prüfung nach Artikel 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) in der jeweils geltenden Fassung oder Beglaubigung oder entsprechende Förmlichkeit aufgrund eines anderen Abkommens der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden und andere Förmlichkeiten	je Urkunde	20,00
1.3.5	Andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00
1.4 Gebühren nach dem Zeitaufwand			
	Anmerkung zu Nr. 1.4: Gebühren nach Nr. 1.4 sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Anzusetzen sind ebenfalls der durchschnittliche, auch anteilige Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen öffentlichen Leistung sowie für etwaige Wegezeiten. Hierfür kann ein pauschalierter, auch gestaffelter Betrag oder der Zeitaufwand bis zu einer Obergrenze zugrunde gelegt werden.		
1.4.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1.4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	19,50
1.4.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	16,00
1.4.1.3	übrige Beschäftigte	je 15 Minuten	13,00
1.4.2	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	25 v. H. der Kosten nach Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3	mindestens 15,00
2 Auslagen			
	Anmerkung zu Nr. 2: Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht durch ein oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. Auslagen bis 25 Euro sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung handelt. Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25 Euro, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ThürVwVfG). Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach Nr. 2.2.1.2 und 2.2.2 sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet. Die Auslage für den Personenkraftwagen nach Nr. 2.2.2.2 kommt zur Anwendung, wenn der zur Erbringung der öffentlichen Leistung beauftragte Bedienstete das Fahrzeug selbst steuert (Selbstfahrer).		

2.1	Schreibauslagen, Fotokopien		
2.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
2.1.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A4	6,70
2.1.1.2	fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)	
2.1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und der Art des Übermittlungsmediums,		
	für die ersten 50 Seiten	je Seite	0,50
	für jede weitere Seite	je Seite	0,15
	für die ersten 50 Seiten in Papierform in Farbe	je Seite	1,00
	für jede weitere Seite in Papierform in Farbe	je Seite	0,30
2.1.3	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform	je Datei	1,50
2.2	Sonstige Auslagen		
2.2.1	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren	in voller Höhe	
2.2.2	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen	in voller Höhe	
2.2.3	Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen	in voller Höhe	
2.2.4	Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe	

B**Besondere Verwaltungskosten**

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage – in € –
3	Sachgebiet Kämmerei/Kasse		
3.1	Hundesteuerersatzmarke	je Marke	10,00
3.2	Bescheinigung über gezahlte Steuern, Abgaben und Beiträge (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung)	je Bescheinigung	13,00
4	Sachgebiet Hauptamt		
4.1	Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (gemäß § 7 Abs. 2 ThürKO)	je Antrag	25,00
5.	Sachgebiet Ordnungsamt		
5.1	Baumfällgenehmigung		25,00 bis 100,00
6	Sachgebiet Bauamt/Liegenschaften		
6.1	Sondernutzung auf Widerruf Zustimmung zur Gestaltung des Anlegens einer Grundstückszufahrt		30,00
6.2	Vorkaufsrechtserklärung Erteilung einer Erklärung zu Nichtausübung eines gemeindlichen Vorkaufsrechtes (Gebühr nach Geschäftswert des Notarvertrages)	richtet sich nach Kaufpreis	
	bis 25.000,00 €		15,00
	bis 50.000,00 €		20,00
	bis 75.000,00 €		25,00
	bis 100.000,00 €		30,00
	bis 125.000,00 €		35,00
	bis 150.000,00 €		40,00
	bis 175.000,00 €		45,00
	bis 200.000,00 €		50,00
	ab 200.001,00 €		60,00
6.3	Sanierungsrechtliche Genehmigung nach §§ 144 und 145 BauGB	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)	
6.4	Bescheinigung nach § 60 ThürBO	je Bescheinigung	30,00
6.5	Genehmigung nach § 61 ThürBO	je Genehmigung	75,00
6.6	Erteilung einer Löschungsbewilligung	je Bewilligung	5,00
6.7	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen gemäß §§ 31 Abs. 1 und 2 BauGB und § 66 ThürBO	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)	
6.8	Bescheinigung über Anliegerleistungen	je Bescheinigung	5,00
6.9	Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	je Auskunft	5,00
6.10	Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes	je Auskunft	5,00
6.11	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung		5,00 bis 100,00

Nauendorf, den 08.11.2021

Gemeinde Nauendorf

(Siegel)

gez. Marek Heusinger

Bürgermeister

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Nauendorf hat am 16.09.2021, Beschluss- Nr. 096-17/2021, die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Nauendorf beschlossen.
2. Die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Nauendorf wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 05.10.2021, Az.: I/2/ Ka-092.01-10a.1059.001/21, den Eingang der Satzung bestätigt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Nauendorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Gemeinde Klettbach

Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Klettbach vom 30.09.2021

146-19/2021

Die Niederschrift des öffentlichen Teils zur Sitzung des Gemeinderates Klettbach vom 01.07.2021 wird bestätigt.

147-19/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach beschließt Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Klettbach im Entwurf vom 23.08.2021.

148-19/2021

Der Gemeinderat Klettbach beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 126-17/2021 des Gemeinderates Klettbach vom 06.05.2021.

149-19/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach beschließt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Klettbach im Entwurf vom 09.08.2021.

150-19/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach erklärt gegenüber der Stadt Bad Berka, dass keine Einwände zum vorhabensbezogenen Bbauungsplan sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlage „In der Unteraue“ vorliegen.

151-19/2021

Der Gemeinderat Klettbach erteilt gemäß § 36 BauGB i. V. m. § 68 ThürBO zum Bauantrag „Ersatzneubau eines Einfamilienhauses“ auf dem Grundstück: Gemarkung Klettbach; Flur 2; Flurstücke Teilfläche aus 41/1 das gemeindliche Einvernehmen.

152-19/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach beschließt in Bezug auf den Beschlussvorschlag in der Gemeinschaftsversammlung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld mit den Anlagen Haushaltsplan und Stellenplan, den entsandten Mitgliedern keine Weisung zu erteilen.

153-19/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach beschließt in Bezug auf den Beschlussvorschlag in der Gemeinschaftsversammlung zur 1. Änderung des Finanzplanes der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld für die Haushaltsjahre 2020 – 2024, den entsandten Mitgliedern keine Weisung zu erteilen.

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Klettbach vom 05.11.2021

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769) hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 30.09.2021 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

- (1) Die Gemeinde Klettbach erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.
- (3) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.
- (5) Öffentliche Leistungen sind
 1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
 2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
 3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- (6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die
 1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
 2. aufgrund des Verhalten einer Person oder des von einer Person zu vertretenden Zustands einer Sache im öffentlichen Interesse erbracht werden; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2 Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

- (1) Verwaltungskostenfrei sind
 1. Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß, gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
 2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
 3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
 4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die

Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,

5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
 6. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Unterstützungen oder Zuwendungen,
 7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses,
 8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
 9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie
 10. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.
- (2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
 2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und
 3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
 1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
 2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshauhaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBL S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
 3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.
- (3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4 Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, werden bis zu 75 v.H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr

mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.

- (4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.
- (5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 5 Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Gemeinde Klettbach.

§ 6 Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
 1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7 Gebührenbemessung

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Die Gebührenerhebung erfolgt durch Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.
3. Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.
4. Wertgebühren werden nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr wird der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde gelegt.
5. Zeitgebühren werden nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand bemessen.
6. Für den Fall, dass die Leistungen der Gemeinde Klettbach der Umsatzsteuer unterliegen sollten (etwa auf Grund gesetzlicher Änderungen oder Feststellung der Finanzverwaltung), erhöht sich die zu entrichtende Gebühr/das zu entrichtende Entgelt um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

§ 8 Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung und
2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand.

§ 9 Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages wird der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit berücksichtigt.

§ 10 Auslagen

- (1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:
 1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
 3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
 4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
 6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.
- (2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Im Kostenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind oder pauschaliert erhoben werden.
- (3) Auslagen nach § 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.
- (4) Auslagen werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.
- (5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 11 Verwaltungskostenentscheidung

- (1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
 2. der Verwaltungskostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige öffentliche Leistung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie wird geändert oder für endgültig erklärt, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.
- (5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen werden dann jeweils nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 getrennt festgesetzt.

§ 12 Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld

- (1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Genehmigung des Antrags nach § 9. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages; in den Fällen des § 10 Abs. 3 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

- (2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13 Säumniszuschlag

- (1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des abgerundeten rückständigen Betrages erhoben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.
- (4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
 1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständigen Kasse der Tag des Eingangs oder
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.
- (5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 14 Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat.
- (2) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands gesetzt. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 15 Billigkeitsregelungen

- (1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 16 Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 17 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
 2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
- Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).
- (3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 18 Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§19 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für jedes Geschlecht.

§ 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung mit Gebührenverzeichnis der Gemeinde Klettbach vom 16.05.2002 außer Kraft.

Klettbach, den 05.11.2021
Gemeinde Klettbach
gez. Franziska Hildebrandt
Bürgermeisterin

(Siegel)

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Klettbach**A****Allgemeine Verwaltungskosten**

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr/ Auslage – in € –
1	Gebühren		
	Anmerkung zu Nr. 1: 1. Bei Genehmigungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlament und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Abl. L 376 vom 27.12.2006, S.36) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG)		
1.1	Allgemeine öffentliche Leistungen		
	Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	je Amtshandlung	5,00 bis 50.000,00
1.2	Auskünfte, Akteneinsicht		
1.2.1	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)	
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)	
1.2.2.2	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00 mindestens 8,00
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00
1.2.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung	13,50
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse		
	Anmerkung zu Nr. 1.3: Gebührenfrei sind: 1. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: · Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten, · Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen, · Totenscheine, Bestattungsscheine, · Angelegenheiten der Schwerbehinderten und		

	2. öffentliche Leistungen nach Nr. 1.3.3 und 1.3.4, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung beziehen.		
1.3.1	Beglaubigung von Unterschriften		8,00
1.3.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, usw.		
1.3.2.1	die die Behörde selbst ausgestellt hat	je Urkunde	4,00
1.3.2.2	in anderen Fällen	je Seite	0,80 mindestens 8,00
1.3.3	Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteter Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation	je Urkunde	20,00
1.3.4	Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 oder Prüfung nach Artikel 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) in der jeweils geltenden Fassung oder Beglaubigung oder entsprechende Förmlichkeit aufgrund eines anderen Abkommens der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden und andere Förmlichkeiten	je Urkunde	20,00
1.3.5	Andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00
1.4	Gebühren nach dem Zeitaufwand		
	Anmerkung zu Nr. 1.4: Gebühren nach Nr. 1.4 sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Anzusetzen sind ebenfalls der durchschnittliche, auch anteilige Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen öffentlichen Leistung sowie für etwaige Wegezeiten. Hierfür kann ein pauschalierter, auch gestaffelter Betrag oder der Zeitaufwand bis zu einer Obergrenze zugrunde gelegt werden.		
1.4.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1.4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	19,50
1.4.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	16,00
1.4.1.3	übrige Beschäftigte	je 15 Minuten	13,00
1.4.2	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	25 v. H. der Kosten nach Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3	mindestens 15,00
2	Auslagen		
	Anmerkung zu Nr. 2: Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht durch ein oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. Auslagen bis 25 Euro sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung handelt. Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25 Euro, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ThürVwVfG). Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach Nr. 2.2.1.2 und 2.2.2 sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet. Die Auslage für den Personenkraftwagen nach Nr. 2.2.2.2 kommt zur Anwendung, wenn der zur Erbringung der öffentlichen Leistung beauftragte Bedienstete das Fahrzeug selbst steuert (Selbstfahrer).		
2.1	Schreibauslagen, Fotokopien		
2.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
2.1.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A4	6,70
2.1.1.2	fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)	
2.1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und der Art des Übermittlungsmediums,		

	für die ersten 50 Seiten	je Seite	0,50
	für jede weitere Seite	je Seite	0,15
	für die ersten 50 Seiten in Papierform in Farbe	je Seite	1,00
	für jede weitere Seite in Papierform in Farbe	je Seite	0,30
2.1.3	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform	je Datei	1,50
2.2	Sonstige Auslagen		
2.2.1	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren	in voller Höhe	
2.2.2	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen	in voller Höhe	
2.2.3	Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen	in voller Höhe	
2.2.4	Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe	

B Besondere Verwaltungskosten

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/ Auslage – in € –
3	Sachgebiet Kämmerei/Kasse		
3.1	Hundesteuerersatzmarke	je Marke	10,00
3.2	Bescheinigung über gezahlte Steuern, Abgaben und Beiträge (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung)	je Bescheinigung	13,00
4	Sachgebiet Hauptamt		
4.1	Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (gemäß § 7 Abs. 2 ThürKO)	je Antrag	25,00
5.	Sachgebiet Ordnungsamt		
5.1	Baumfällgenehmigung		25,00 bis 100,00
6	Sachgebiet Bauamt/Liegenschaften		
6.1	Sondernutzung auf Widerruf Zustimmung zur Gestaltung des Anlegens einer Grundstückszufahrt		30,00
6.2	Vorkaufsrechtserklärung Erteilung einer Erklärung zu Nichtausübung eines gemeindlichen Vorkaufsrechtes (Gebühr nach Geschäftswert des Notarvertrages)	richtet sich nach Kaufpreis	
	bis 25.000,00 €		15,00
	bis 50.000,00 €		20,00
	bis 75.000,00 €		25,00
	bis 100.000,00 €		30,00
	bis 125.000,00 €		35,00
	bis 150.000,00 €		40,00
	bis 175.000,00 €		45,00
	bis 200.000,00 €		50,00
	ab 200.001,00 €		60,00
6.3	Sanierungsrechtliche Genehmigung nach §§ 144 und 145 BauGB	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)	
6.4	Bescheinigung nach § 60 ThürBO	je Bescheinigung	30,00
6.5	Genehmigung nach § 61 ThürBO	je Genehmigung	75,00
6.6	Erteilung einer Löschungsbewilligung	je Bewilligung	5,00
6.7	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen gemäß §§ 31 Abs. 1 und 2 BauGB und § 66 ThürBO	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)	
6.8	Bescheinigung über Anliegerleistungen	je Bescheinigung	5,00
6.9	Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	je Auskunft	5,00
6.10	Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes	je Auskunft	5,00
6.11	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung		5,00 bis 100,00

Klettbach, den 05.11.2021
Gemeinde Klettbach

(Siegel)

gez. Franziska Hildebrandt
Bürgermeisterin

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach hat am 30.09.2021,

Beschluss-Nr. 147-19/2021, die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Klettbach beschlossen.

2. Die Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 01.11.2021, Az.: I/2/Ka-092.01-10a.1043.001/21, den Eingang der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Klettbach bestätigt und einer vorfristigen Bekanntmachung zugestimmt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Klettbach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Weitere Bekanntmachung

Bekanntmachungstext zur Auflösung des Vereins Ilmtal-Urlaub. e.V.

Der Verein „Ilmtal-Urlaub e.V.“ ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Herrn Fred Menge, Alexanderstr. 7, 99448 Kranichfeld, Herrn Enno Dörnfeld, Alexanderstr. 7, 99448 Kranichfeld und Herrn Thomas Schneider, Alexanderstr. 7, 99448 Kranichfeld anzumelden.

Kranichfeld, den 04.12.2021

Nichtamtlicher Teil

Informationen

Bürgerbüro geöffnet

Das Bürgerbüro ist an den Samstagen, 4. Dezember 2021 und 5. Februar 2022, von 09:00 – 11:00 Uhr, für Sie geöffnet.

Beratung - Kontenklärung - Rentenanträge

Beratung und Auskunft zu rentenrechtlichen Angelegenheiten sowie Hilfe bei der Antragstellung von Renten wegen Erwerbsminderung, Alters- und Hinterbliebenenrenten bekommen Sie kostenfrei in den Sprechstunden vor Ort durch Ingo Torborg, Versichertenältester der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland.

Mittwoch, den 12.01.2022, im Baumbachhaus in Kranichfeld von 16:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch, den 26.01.2022, im Bürgerhaus in Klettbach von 16:00 bis 18:00 Uhr

Um Terminvereinbarung wird dringend gebeten. Telefon: 03644 8779952 (Mo. - Do. 19:30 bis 20:15 Uhr).

Öffentliche Bekanntmachung – Grundsteuer für die Stadt Kranichfeld, die Gemeinde Nauendorf, die Gemeinde Rittersdorf, die Gemeinde Hohenfelden, die Gemeinde Tonndorf und die Gemeinde Klettbach

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Jahr 2022 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Ein besonderer Grundsteuerbescheid ergeht nur, wenn sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige geändert haben. Ansonsten behält der bisherige Grundsteuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit.

Zahlungsaufforderung:

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Die anderen Steuerpflichtigen werden um pünktliche Zahlung zu den auf dem Steuerbescheid angegebenen Fälligkeitsterminen gebeten.

Fälligkeiten:

Quartalszahler: 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November

Jahreszahler: 1. Juli

Pachtzahlungen entsprechend Ihres Pachtvertrages.

Kirchengemeinde Kranichfeld

Wir bedanken uns herzlich bei Sven Wilke, der unserer Gemeinde für die Weihnachtszeit diesen wunderschönen Baum zum Schmücken der Kirche bereitgestellt hat. Seine Bäume stammen aus vollbiologischem Anbau.



Volkstrauertag in Hohenfelden

Anlässlich des Volkstrauertages wurde der Toten der beiden Weltkriege gedacht und am Kriegerdenkmal in Hohenfelden ein Blumengebinde niedergelegt. Wir gedenken der Menschen, die durch Krieg und Terror, Gewalt, Diktatur und Vertreibung ihr Leben und ihre Heimat verloren haben.

Thomas Morche und Dietmar Killat



Entsorgungstermine 2022 für den Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Hausmüll					Gelber Sack		Altpapier							
Klettbach	Kranichfeld Barchfeld Stedten	Schellroda	Rittersdorf Tonndorf	Hohenfelden Nauendorf	Klettbach Schellroda	Kranichfeld Barchfeld Stedten Rittersdorf Tonndorf Hohenfelden Nauendorf	Kranichfeld	Hohenfelden Nauendorf Klettbach Schellroda	Barchfeld Stedten Tonndorf	Rittersdorf				
Dienstag ungerade	Mittwoch ungerade	Freitag ungerade	Dienstag gerade	Freitag gerade	Donnerstag ungerade	Mittwoch gerade	Montag	Dienstag	Donnerstag	Dienstag				
04. Januar	05. Januar	7. Januar	11. Januar	14. Januar	06. Januar	12. Januar	03. Januar	11. Januar	20. Januar	25. Januar				
18. Januar	19. Januar	21. Januar	25. Januar	28. Januar	20. Januar	26. Januar	31. Januar	08. Februar	17. Februar	22. Februar				
01. Februar	02. Februar	04. Februar	08. Februar	11. Februar	03. Februar	09. Februar	28. Februar	08. März	17. März	22. März				
15. Februar	16. Februar	18. Februar	22. Februar	25. Februar	17. Februar	23. Februar	28. März	05. April	14. April	20. April !				
01. März	02. März	04. März	08. März	11. März	03. März	09. März	25. April	03. Mai	12. Mai	17. Mai				
15. März	16. März	18. März	22. März	25. März	17. März	23. März	23. Mai	31. Mai	10. Juni !	14. Juni				
29. März	30. März	01. April	05. April	08. April	31. März	06. April	20. Juni	28. Juni	07. Juli	12. Juli				
12. April	13. April	16. April !	20. April !	23. April !	14. April	21. April !	18. Juli	26. Juli	04. August	09. August				
26. April	27. April	29. April	03. Mai	06. Mai	28. April	04. Mai	15. August	23. August	01. September	06. September				
10. Mai	11. Mai	13. Mai	17. Mai	20. Mai	12. Mai	18. Mai	12. September	21. September !	29. September	05. Oktober !				
24. Mai	25. Mai	28. Mai !	31. Mai	03. Juni	27. Mai !	01. Juni	10. Oktober	18. Oktober	27. Oktober	02. November !				
08. Juni !	09. Juni !	11. Juni !	14. Juni	17. Juni	10. Juni !	15. Juni	07. November	15. November	24. November	29. November				
21. Juni	22. Juni	24. Juni	28. Juni	01. Juli	23. Juni	29. Juni	05. Dezember	13. Dezember	22. Dezember	28. Dezember !				
05. Juli	06. Juli	08. Juli	12. Juli	15. Juli	07. Juli	13. Juli	Entsorgung Hausmüll und Altpapier Entsorgungsgesellschaft Landkreis Weimar mbH Telefon 03644 51499-13, -14 oder -17 Entsorgung Gelber Sack Remondis GmbH Telefon 03641 4669-0 Entsorgung Glas Service Gesellschaft Jena mbH Telefon 03641 4989500 Müllgebühren Kreiswerke Weimarer Land Telefon 03644 540-674, -675, -677, -678 und -680							
19. Juli	20. Juli	22. Juli	26. Juli	29. Juli	21. Juli	27. Juli								
02. August	03. August	05. August	09. August	12. August	04. August	10. August								
16. August	17. August	19. August	23. August	26. August	18. August	24. August								
30. August	31. August	02. September	06. September	09. September	01. September	07. September								
13. September	14. September	16. September	21. September !	24. September !	15. September	22. September !								
27. September	28. September	30. September	05. Oktober !	08. Oktober !	29. September	06. Oktober !								
11. Oktober	12. Oktober	14. Oktober	18. Oktober	21. Oktober	13. Oktober	19. Oktober								
25. Oktober	26. Oktober	28. Oktober	02. November !	05. November !	27. Oktober	03. November !								
08. November	09. November	11. November	15. November	18. November	10. November	16. November								
22. November	23. November	25. November	29. November	02. Dezember	24. November	30. November								
06. Dezember	07. Dezember	09. Dezember	13. Dezember	16. Dezember	08. Dezember	14. Dezember								
20. Dezember	21. Dezember	23. Dezember	28. Dezember !	31. Dezember !	22. Dezember	29. Dezember !								

Die Feuerwehrleute in Klettbach werden zu Gehilfen des Nikolaus

Liebe Kinder,
ich habe dem Nikolaus in diesem Jahr mit einer tollen Unterstützung beim Verteilen Eurer Geschenke geholfen. Unsere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Klettbach helfen ihm und füllen Eure blank geputzten Stiefel. Bringt am Vortag des Nikolaustages, dem 5. Dezember 2021, zwischen 10:00 und 11:00 Uhr Eure geputzten Stiefel zur Feuerwehr und lasst sie Euch befüllen. Eingeladen sind alle Kinder bis einschließlich 10 Jahren, welche in unserer Gemeinde wohnen.

Franziska Hildebrandt, Bürgermeisterin Gemeinde Klettbach

Absage der Seniorenweihnachtsfeier der Gemeinden Tonndorf und Nauendorf

Sehr geehrte Seniorinnen und Senioren der Gemeinden Tonndorf und Nauendorf,

sehr gerne hätten wir in diesem Jahr wieder unsere gemeinsame Weihnachtsfeier ausgerichtet. Der Termin war auch schon reserviert. Nun erleben wir aber gerade eine äußerst dynamische Rückkehr des Pandemiegeschehens mit noch nicht dagewesenen Infektionszahlen. Erste Zweifel werden geäußert, ob die Impfungen so wirksam sind wie anfangs gehofft. Vor diesem Hintergrund können wir es nicht verantworten, uns in solch großer Zahl zu versammeln. Wir haben deshalb beschlossen, zu unserer aller Sicherheit auch in diesem Jahr auf die Einladung zur Seniorenweihnachtsfeier unserer Gemeinden zu verzichten. Uns bleibt die Hoffnung, dass die Pandemie im nächsten Jahr überwunden und danach die Tradition unserer gemeinsamen Weihnachtsfeier wieder aufgenommen werden kann. Wir wünschen Ihnen gute Gesundheit sowie eine schöne Advents- und Weihnachtszeit.

Ihre Bürgermeister, Tony Röser und Marek Heusinger

Vielen Dank

Im Namen aller Kinder und Erzieherinnen der Kindertagesstätte „Waldwichte!“ in Stedten, möchte ich mich ganz herzlich für die großzügige Spende über 250,00 Euro bei der Elektrofirma Meiburg bedanken. Diese hilft uns bei der Gestaltung unserer neuen Kindertagesstätte einen großen Schritt weiter.

Julia Wallrodt

Türchen auf – es ist Advent, Baumbachs digitaler Adventskalender

Es ist wieder soweit - die Adventszeit ist da. Gerade jetzt freuen wir uns auf die vielen Lichter in den Fenstern, den Geruch frisch gebackener Plätzchen, über Weihnachtslieder und kleine Überraschungen. Solche kleinen funkelnden Aufmerksamkeiten möchten wir allen Freunden des Baumbachhauses in unserem digitalen Adventskalender präsentieren. Jeden Tag wird auf unserer Homepage ein neues Türchen geöffnet, dahinter verbergen sich große und kleine Künstler, die einen Beitrag eingespielt haben. Lassen Sie sich mit Spaßigem, Kulinarischem, Musikalischem oder Literarischem verzaubern. Einfach die Website des Vereins wählen, den Link anklicken und täglich freien Eintritt in Baumbachs Advents-Wunderland genießen: www.baumbachhaus-kranichfeld.de.

Ihr Förderverein Baumbachhaus Kranichfeld e. V.

Schule einmal anders ...

In der ersten Woche nach den Herbstferien ging es für die beiden vierten Klassen der Grundschule „Anna Sophia“ Kranichfeld nach Erfurt zum Kinderkanal. Auf dem Programm stand ein Trickfilm Workshop. Die Schülerinnen und Schüler produzierten unter



fachmännischer Anleitung ihre eigenen kurzen Trickfilme. Ebenso war ein Blick hinter die Filmkulissen möglich. Wir möchten uns bei Frau Klaer recht herzlich bedanken, die diesen Besuch organisierte.

Susanne Träger

Liebe Sportfreunde, liebe Engagierte in unserem Sportverein,



gerade zu Weihnachten merken wir, dass Zeit ein wertvolles Gut ist. Und gerade unser Sportverein wird über das Jahr mit „Zeit“, eurer Zeit, sehr reichlich bedacht. Alle Ehrenamtlichen schenken über das Jahr dem Verein und damit den Mitgliedern unzählige Stunden ihrer Freizeit, um diesen in seiner Vielfalt am Leben zu halten bzw. ein Stück weiter zu entwickeln. Jeder ein ganz eigenes Stück, welches ihm am Herzen liegt. Doch erst

diese vielen Teilstücke miteinander ergeben unseren Sportverein SV 70 Tonndorf e. V. Das Jahr 2021 neigt sich dem Ende zu. Auch dieses Jahr wurde wieder mit Herz und Engagement in allen Abteilungen unseres Vereins für den Sport, für unseren Nachwuchs und die große Sportlergemeinschaft gelebt und im Trainings- und Spielbetrieb viel geleistet. Wir wünschen daher allen Mitgliedern, Sportlern, Trainern, Vorstandsmitgliedern, den aktiv mitarbeitenden Eltern, unseren Freunden, Gönnern und den Sponsoren des SV 70 Tonndorf e. V. ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr 2022. Unser herzlicher Dank gilt der gezeigten Vereinstreue, dem vielfältigen ehrenamtlichen Einsatz und der Unterstützung für den Verein im vergangenen Jahr. Für die Weihnachtszeit wünschen wir allen „SV 70-igern“ Zeit für Ruhe, Harmonie und Wärme in der Familie, sowie für das neue Jahr 2022, vor allem Gesundheit, Glück und Zufriedenheit sowie weiterhin sportliche Erfolge.

Vorstand des SV 70 Tonndorf e. V.

Veranstaltungen

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort
	15:00 Uhr	Thüringer Glitzerwelt - bis zum 30. Januar 2022	Stausee Hohenfelden
04.12.2021	15:00 Uhr	Kurs: Häkeln, Stricken, Klöppeln	Baumbachhaus Kranichfeld
11.12.2021	17:00 Uhr	„Musik in Kranichfeld“ Vorstellung der neuen Publikation von Prof. H. Mühe	Baumbachhaus Kranichfeld
13.12.2021	18:30 Uhr	Kurs: Malen im offenen Atelier	Baumbachhaus Kranichfeld
29.12.2021	19:00 Uhr	Konzert: Jahresausklang bei Kerzenschein mit Troubled MELLOWdy	Baumbachhaus Kranichfeld

Über das Musikleben in Kranichfeld

Kranichfeld hat ein außerordentlich vielseitiges und umfangreiches Kulturleben, um das sie manche, oft wesentlich größere Städte beneiden könnten. Einen wesentlichen Raum nimmt dabei die Musik ein. Über das Musikleben in Kranichfeld in Vergangenheit und Gegenwart hat Prof. Hansgeorg Mühe als Beitrag zur Geschichte der Stadt jetzt eine Publikation veröffentlicht, die er am Samstag, dem 11.12.2021, 17:00 Uhr, im Baumbachhaus vorstellen wird. Um vorherige Anmeldung wird gebeten (036450)39669 oder info@baumbachhaus-kranichfeld.de

Helena Mühe, Förderverein Baumbachhaus Kranichfeld e. V.

Musik und vieles mehr im Baumbachhaus Kranichfeld

Das Baumbachhaus bietet auch im Dezember wieder vielfältige Kultur für Kranichfeld. Die Ende November eröffnete Ausstellung: „Frau Holle und ihre Heimat in Kranichfeld“ kann zu den gewohnten Zeiten besucht werden. Am 29. Dezember 2021, um 19:00 Uhr, haben wir wieder ein Konzert zum Jahresausklang bei Kerzenschein ins Programm aufgenommen. Diesmal ist die Band „Troubled MELLOWdy“ zu erleben, welche uns die Zeit zwischen Weihnachten und Silvester musikalisch bunt gestalten möchte. Die Veranstaltungen finden unter Einhaltung der 2G- Regel statt, bitte bringen Sie den entsprechenden Nachweis mit. Für den kommenden Januar im neuen Jahr 2022 möchten wir Sie schon auf die Lesung mit Felix Leibrock aufmerksam machen. Er wird am Freitag, 14. Januar 2022, aus seinem neu erschienenen Buch „Mord am Watzmann“ lesen. Am Freitag, dem 21. Januar 2022, ist dann der Vortrag über Neuseeland von Holger Schmidt zu erleben. Änderungen im Programm sind wegen der angespannten Pandemielage jederzeit möglich. Bitte informieren Sie sich im Schaukasten am Baumbachhaus oder auf der Homepage: www.baumbachhaus-kranichfeld.de.

Förderverein Baumbachhaus Kranichfeld e. V.

Evang.-Luth. Pfarramt Kranichfeld

04.12.2021, 18:00 Uhr	Wochenschluss-Andacht in Tonndorf
05.12.2021, 10:30 Uhr	Adventsgottesdienst in Kranichfeld
05.12.2021, 14:00 Uhr	Gottesdienst in Tonndorf
05.12.2021, 15:30 Uhr	Gottesdienst in Nauendorf

06.12.2021, 17:00 Uhr	Kindergottesdienst in der Tonndorfer Kirche
07.12.2021, 20:00 Uhr	Gebet in der Tonndorfer Kirche
11.12.2021, 18:00 Uhr	Wochenschluss-Andacht in Tonndorf
12.12.2021, 10:30 Uhr	Familienkirche in Kranichfeld
12.12.2021, 17:00 Uhr	Andacht in Kranichfeld
13.12.2021, 17:00 Uhr	Kindergottesdienst in der Tonndorfer Kirche
14.12.2021, 20:00 Uhr	Gebet in der Tonndorfer Kirche
18.12.2021, 18:00 Uhr	Wochenschluss-Andacht in Tonndorf
19.12.2021, 10:30 Uhr	Gottesdienst in Kranichfeld
19.12.2021, 14:00 Uhr	Gottesdienst in Rittersdorf
19.12.2021, 14:00 Uhr	Gottesdienst in Stedten
20.12.2021, 17:00 Uhr	Kindergottesdienst in der Tonndorfer Kirche
21.12.2021, 20:00 Uhr	Gebet in der Tonndorfer Kirche
24.12.2021, 15:00 Uhr	Gottesdienst in Stedten
24.12.2021, 16:00 Uhr	Gottesdienst in Tonndorf
24.12.2021, 16:00 Uhr	Gottesdienst in Nauendorf
24.12.2021, 16:00 Uhr	Gottesdienst in Rittersdorf
24.12.2021, 16:00 Uhr	Gottesdienst in Hohenfelden
24.12.2021, 16:00 Uhr	Gottesdienst in Kranichfeld
24.12.2021, 22:00 Uhr	Gottesdienst in Tonndorf
24.12.2021, 22:00 Uhr	Krippenspiel in Kranichfeld
25.12.2021, 10:30 Uhr	Gottesdienst in Tonndorf
25.12.2021, 17:00 Uhr	Musikalischer Gottesdienst in Kranichfeld
31.12.2021, 17:00 Uhr	Gottesdienst in Kranichfeld
31.12.2021, 17:00 Uhr	Gottesdienst in Tonndorf
31.12.2021, 17:00 Uhr	Gottesdienst zum Altjahresabend in Kranichfeld
01.01.2022, 18:00 Uhr	Gottesdienst in Tonndorf

Hinweis: Entsprechend der aktuellen Entwicklung der Covid-19-Pandemie stehen sämtliche Termine unter Vorbehalt. Wir bemühen uns, unsere Website immer zeitnah zu aktualisieren. Die Gottesdiensttermine zu Weihnachten und Neujahr standen zum Redaktionsschluss noch nicht fest. Bitte informieren Sie sich über die Aushänge und wenden Sie sich ggf. an das Pfarramt, unter Telefon 036450 42157 oder per E-Mail an post@kirche-kranichfeld.de.

Pfarramt Kranichfeld, Kirchplatz 4, 99448 Kranichfeld
Telefon 036450 42157, E-Mail pfarramt@kirche-kranichfeld.de

Evang.-Luth. Pfarramt Klettbach**Gottesdienste**

04.12.2021, 17:00 Uhr
 Klettbach, mit Adventsmusik
 24.12.2021, 15:30 Uhr
 Schellroda, mit Christvesper
 24.12.2021, 17:00 Uhr
 Klettbach, Christvesper mit Krippenspiel im Freien
 24.12.2021, 22:00 Uhr
 Klettbach, Christmette
 31.12.2021, 17:00 Uhr
 Schellroda

Katholisches Pfarramt Weimar**Gottesdienste in Kranichfeld**

05.12.2021, 09:00 Uhr
 19.12.2021, 09:00 Uhr
 25.12.2021, 09:00 Uhr

Corona bedingt finden die Gottesdienste in der evangelischen Kirche statt.

Anzeigen

Danksagung

Herzlichen Dank sagen wir allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf so vielfältige Weise

beim Abschied von

Kerstin Offhaus

zum Ausdruck brachten.

In stiller Trauer
 Inge Quittkat und Familie

Kranichfeld und Erfurt, im November 2021

Ich bin von euch gegangen,
 aber meine Liebe zu euch stirbt nicht.
 Ich werde euch vom Himmel aus lieben,
 wie ich euch auf Erden geliebt habe.

Herzlichen Dank

Tief bewegt von den zahlreichen Beweisen aufrichtiger Anteilnahme, die uns in den schweren Stunden des Abschieds, besonders durch herzliche und liebevoll geschriebene und gesprochene Worte, einem stillen Händedruck, stummen Umarmungen, schönen Blumen und Geldzuwendungen sowie die erwiesene letzte Ehre durch die Teilnahme an der Trauerfeier für unsere liebe

Regina Marlies Schöffler

geb. Schöffler

entgegengebracht wurden, möchten wir auf diesem Wege allen Verwandten, allerbesten Freunden, guten Nachbarn und Bekannten sowie den ehemaligen Schulkameraden unseren herzlichen Dank aussprechen. Weiterhin bedanken wir uns bei den Hausärzten Fr. Dr. Lange und Hr. Dr. Hoffmann, Antjes Pflegeteam für die liebevolle Pflege und Betreuung, der Zentralklinik Bad Berka, besonders der Station H5 und Palliativ, dem Steinmetzbetrieb Dospiel insbesondere Hr. Michael, dem Blumenhaus „La Fleur“ für die schönen Gebinde, dem Pfarrer Hr. Dr. Krapp für die einfühlsamen Worte in der schweren Stunde des Abschieds, Hr. Baecke für die musikalische Umrahmung, sowie dem Bestattungshaus Bienger Bad Berka für die würdevolle Ausgestaltung der Trauerfeier.

In ewiger Liebe und Dankbarkeit

Deine Mutter Lieselotte
Deine Töchter Dorit und Eike
mit Familien

Tonndorf, im November 2021



*Eine Mutter noch zu haben,
ist die größte Seligkeit.
Doch ein Mutterherz begraben,
ist das allerschwerste Leid.*

Wir nehmen voller Trauer und in liebevoller Erinnerung Abschied von unserer geliebten Mutti, Schwiegermutter und Oma

Renate Siegmund

geb. Brückner

* 19.05.1936 + 18.11.2021

In Liebe und Dankbarkeit

Deine Kinder

Anke mit Jörg
Birgit mit Arnd

Kerstin mit Robert

Deine Enkelkinder

Markus, Julia und Paula

Die Trauerfeier findet am 4. Dezember 2021, um 13:30 Uhr, in der „St. Michaelis“ Kirche in Kranichfeld, mit anschließender Urnenbeisetzung auf dem Friedhof, statt.

Kranichfeld, November 2021

DJW
Autoservice GbR

Inh. Dirk & Jens Wolleschensky

Meister-
haft **auto
reparatur**

Im Dorfe 90
99448 Hohenfelden

Tel. (036450) 44 88 02
Fax (036450) 4 33 87

Wir bedanken uns bei unseren Kunden für das entgegenbrachte Vertrauen und wünschen frohe Weihnachten sowie alles Gute für das Jahr 2022.

Weihnachtspräsente aus Bösleben

Sie möchten Ihre Mitarbeiter & Geschäftspartner oder Freunde & Familie mit regionalen und traditionell hergestellten Wurstwaren verwöhnen und überraschen - dann haben wir die passende Geschenkidee. Wir bieten Ihnen individuelle Präsente, gefüllt mit Spezialitäten aus unseren Fleischereien.

Gerne beraten wir Sie persönlich. Kontaktieren Sie uns.
Landschmaus Fleischerei GmbH
Ettischlebener Weg 19
99310 Bösleben
Tel. 036200 - 61833
E-Mail: landschmaus@online.de

Wir freuen uns auf Ihre Bestellung bis zum 03.12.2021.



Landschmaus
Fleischerei



Landschmaus Fleischerei GmbH

Bösleben

Ettischlebener Weg 19
☎ 036200 / 6 18 33

Stadtilm

Markt 25
☎ 03629 / 80 10 73

Kranichfeld

Bahnhofstraße 30
☎ 036450 / 44 61 38

Arnstadt

Prof.-Frosch-Str. 60
im „Norma-Markt“
☎ 03628 / 58 23 98

Arnstadt

Alte Feldstraße 8
☎ 03628 / 4 84 84

Fleischerei Rainer Fritz GmbH

Ichtershausen

Erlanger Straße 2
☎ 03628 / 4 42 72

Wir freuen uns auf
Ihre Bestellung

DIE BÖSLEBENER
NATURLICH VIELFÄLTIG

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld
Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld
Telefon 036450 345-0,
Telefax 036450 345-15
E-Mail info@vg-kranichfeld.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Gemeinschaftsvorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Redaktion und Anzeigenteil:

E-Mail merten@vg-kranichfeld.de
Telefon 036450 345-52

Haftung:

Die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld übernimmt keine Haftung für die Korrektheit und Vollständigkeit von nichtamtlichen Veröffentlichungen. Für nicht gelieferte Amtsblätter besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Ansprüche auf Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Druck:

Hahndruck Kranichfeld e.K.
Georgstraße 7, 99448 Kranichfeld
Telefon 036450 42315,
Telefax 036450 30031

Erscheinungsweise:

In der Regel einmal monatlich und kostenlos an alle erreichbaren Personenhaushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld.

Verteilung:

Hahndruck Kranichfeld e.K.
Georgstraße 7, 99448 Kranichfeld
Telefon 036450 42315,
Telefax 036450 30031

Bezug:

Bei Bedarf können Einzelexemplare zum Preis von 2,50 € (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bei der Druckerei bestellt werden.

→ **Schnitt von Zier- und Obstgehölzen**
→ **Obstbaumveredlung**
→ **Bewässerungssysteme**
→ **Pflanzenschutz & Pflege**

Nähere Infos unter: 0176 / 83 19 27 38
oder
gruenerpfeil@gmx.net



Traumjob in Sicht?

Mathilde (86) sucht dich, als ...

Jetzt
2.000 €
Willkommens-
prämie
sichern!

• Pflegefachkraft

... mit Staatsexamen in Voll- und Teilzeit.

Deine Vorteile bei uns

- Betriebliche Altersvorsorge
- Faire Gehaltsstrukturen
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Karriere- und Aufstiegschancen
- Mitarbeitervorteile über Einkaufsportale

Komm zu uns und überzeuge dich von AZURIT als attraktivem Arbeitgeber!

AZURIT Seniorenzentrum Tannroda · Hausleitung Sebastian Richnow
Schulstraße 3 · 99438 Bad Berka / OT Tannroda · Telefon 036450 842-0 · E-Mail sztannroda@azurit-gruppe.de



Online jetzt bewerben unter: www.azurit-hansa-karriere.de

Elektrotechnik Zillinger sagt Danke

Liebe Kunden, liebe Partner, liebe Freunde,

Weihnachten steht vor der Tür und das möchten wir zum Anlass nehmen, um uns für die tolle Zusammenarbeit in diesem Jahr zu bedanken. Wir wünschen frohe und erholsame Weihnachtsfeiertage und freuen uns auf ein erfolgreiches Jahr mit Ihnen. Einen guten Rutsch ins neue Jahr. Bleiben Sie Gesund.

Ihr Team von Elektrotechnik Zillinger

Inhaber Silvio Zillinger, Bahnhofstraße 13, 99448 Kranichfeld, Telefon 036450 42324

Tier- und Futtermittelhandel Dirk Merten

Ich wünsche ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr 2022.

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag 09:00 – 13:00 und 15:00 – 18:00 Uhr

Samstag 09:00 – 11:30 Uhr



Noch auf der Suche nach einem
Weihnachtsgeschenk?

Ein **Gutschein** ist
immer eine schöne Sache.

Winterbedarf

im Angebot

Alexanderstraße 12 · 99448 Kranichfeld · Telefon 036450 42318 · E-Mail info@merten-kranichfeld.de · Website merten-kranichfeld.de



*Wir danken Ihnen sehr herzlich für Ihre Treue und wünschen Ihnen und Ihrer Familie eine fröhliche sowie besinnliche Weihnachtszeit. Gesundheit, Glück und Zufriedenheit für das neue Jahr.
Ihr Einkaufsmarkt Wendelmuth*



Alexanderstr. 14 / Kranichfeld

Öffnungszeiten:
Mo-Fr 7.30-12.00 Uhr und 15.00-17.00 Uhr | Sa 7.30-11.00 Uhr

Im Angebot: Leckere Süß- und Backwaren!



EUROPAISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Weihnachtsbaumverkauf

ab Freitag, den 03.12.2021

Montag-Freitag: 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Sonnabend: 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: 24.12.2021 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Eläufichten aus eigenem vollbiologischem Anbau
 Nordmantannen aus Thüringer Großanbaubetrieben

Weihnachtsbaumanbau Sven Wilke
Bahnhofstraße 3, 99448 Kranichfeld
Tel. 0175/5925135

Reinigungskraft gesucht

zur Reinigung des Ferienhauses Zweiburgblick in Kranichfeld wird eine zuverlässige Reinigungskraft gesucht. Vorausgesetzt werden Zuverlässigkeit, Sorgfalt und eigenständiges Arbeiten. Das Aufgabengebiet umfasst den Betrieb des Ferienhauses (Reinigung, Wäsche aufbereiten, Betten beziehen usw.). Der Einsatz erfolgt nach Bedarf und den entsprechenden Gästewechseln. Des Weiteren stehen weitere Wohngebäude bzw. Wohnungshäuser zur regelmäßigen bzw. gelegentlichen Reinigung zur Disposition.

Selbstverständlich werden Ihre Wünsche bei der Planung der Einsätze berücksichtigt.

Ob Selbstständigkeit oder im Angestelltenverhältnis wird Ihnen ein Vertrag bzw. Arbeitsvertrag der am besten zu Ihnen passt (Minijob, Teilzeit, Selbstständigkeit) individuell angeboten. Die Bezahlung erfolgt deutlich über dem Mindestlohn.

Für Rückfragen stehen Ihnen die unten genannten Kontaktdaten zur Verfügung.

Ferienhaus Zweiburgblick Kranichfeld
<http://www.zweiburgblick.de>
mailto:info@zweiburgblick.de
 Tel. 0175/5925135

Ihr Pflegedienst aus Kranichfeld für Kranichfeld sowie umliegende Gemeinden

Unsere Qualitätsmerkmale:

- Hoher Qualitätsstandard
- Freundliches & einfühlsames Personal
- Zuverlässigkeit



Unsere Leistungen:

- Grund- und Behandlungspflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Angehörigenberatung

Unser guter Ruf: 036450/446000



→ Steuerberatung

Stefan Lange

Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt (BA)

Im Dorfe 1a
99448 Nauendorf

Tel.: +49 (0)36209- 438 460
stefan.lange@ecovis.com

WWW.ECOVIS.COM

Praxis für
Logopädie
Sprach-, Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen

Anja Ittner
Heinrich-Heine-Str. 3
99448 Kranichfeld

Tel: 036450 / 43 722
Mobil: 01 74 / 95 733 51
E-Mail: logo-ai@web.de
Behandlung von Patienten aller Kassen und Privatpatienten.

*Sich bedanke mich
für das entgegengebrachte Vertrauen
und wünsche eine besinnliche Adventszeit
ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.*

Weihnachtsbaumverkauf

UNIKATE SIND UNSER MARKENZEICHEN

☎ 03 64 50 / 44 80 5

Fa. Agro Forst-Technik - Untere Töpferstr. 13 - 99438 Tonndorf



Bestattungshaus Bienger

Mit dem Herzen dabei!

Tel: 03 64 58 / 3 10 68
Rufbereitschaft: 24h

Johann-Scholz-Str. 22 · 99438 Bad Berka
www.bestattungshaus-bienger.de



Sie planen Neubau, Umbau oder Renovierung ?

... dann besuchen Sie unsere

moderne Fliesen- & Bauausstellung

Baustoffe • Dach • Trockenbau • Putz • Fliesen • Sanitär • Türen • Parkett

Bahnhofstr. 15, 99448 Kranichfeld
www.muehl.de



Neu im Sortiment:
Farben
Tapeten
Designbeläge



**Stellenausschreibung
Pflegedienst Grobe & Schneider**

Um den wachsenden Anforderungen gerecht werden zu können und weiterhin qualitativ hochwertige Arbeit am Menschen leisten zu können

SUCHEN WIR SIE
als helfende Hand.

Kontaktieren Sie unseren guten Ruf 036450 / 446000



vrbank-weimar.de

**Das Rezept
für ein gutes Fest:
Zusammenhalt.**

Morgen kann kommen.
Wir machen den Weg frei.

Vielen Dank für Ihr Vertrauen.
Wir wünschen Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest
und einen gesunden Start ins neue Jahr.

**VR Bank
Weimar eG** 



**„ Schon gehört? 3x1,
der Immobilienpartner Ihrer Stadt.
Warum nicht auch Ihrer?“**

3x1[®] IMMOBILIEN
Verkauf | Vermietung | Verwaltung

Dalbergsweg 28, 99084 Erfurt
Tel. (0361) 3 47 96-0, info@3x1.de, www.3x1.de

Wir vergeben die
LETZTEN PLÄTZE
FÜR DAS JAHR 2021

01749852540
INFO@TAOTE-SPORT.DE



2X
GRATIS TRAINING



Starte jetzt durch!

Friseur Katrin

Schenkenstraße 160
99438 Tonndorf

Telefon 036450 83087
Mobil 0162 4162120

Öffnungszeiten:
Montag geschlossen
Di. + Do. 09:00 - 19:00 Uhr
Mi. + Fr. 07:30 - 15:00 Uhr
Samstag 08:00 - 13:00 Uhr



Ich bedanke mich bei meiner Kundschaft für ein erfolgreiches Jahr 2021. In diesem Sinne wünsche ich allen ein friedliches Weihnachtsfest sowie ein guten Rutsch ins neue Jahr.

Baumaschinen · Landmaschinen · Kommunaltechnik**Rüdiger**

Verkauf · Service · Vermietung

☎ 03643 849174

@ info@baumaschinen-schwarz.de
© www.baumaschinen-schwarz.de

🏠 Ahornallee 5

Gewerbegebiet Legefeld

99428 Weimar

Enrico Münster**Malermeister**

Ringstraße 47a
99102 Klettbach

Telefon 036209/ 402 73
Telefax 036209/ 402 74
Funktel. 0172/ 3623 910
enrico.muenster@t-online.de

**AUTOSERVICE
SCHULTZE**

- KFZ - Reparatur
 - Reifendienst
 - Klimaservice
 - Unfallschäden
 - HU / AU
- Molkereistr. 1b
99448 Kranichfeld
Tel. / Fax: 03 64 50/3 05 05

**Wir suchen zupackende Azubis!
Elektroniker (m/w/d)**

Fachrichtung Energie-
und Gebäudetechnik

START:
1.9.2021

**WIESELBACHER
ELEKTRO
SERVICE**
GMBH

Vieselbacher Elektroservice GmbH
Frau Silke Schallenberg, An der Trift 65, 99448 Nauendorf
Tel.: 036209 - 432290, E-Mail: bewerbung@ves-team.de

**Wir suchen zupackende
Elektroniker (m/w/d)**

Fachrichtung Energie-
und Gebäudetechnik

regionaler
Einsatz

**WIESELBACHER
ELEKTRO
SERVICE**
GMBH

Wir suchen zupackende **Elektroniker (m/w/d)** FR Energie- und Gebäudetechnik zur Errichtung und Betreuung von elektrotechnischen Anlagen der Klein-, Nieder- und Mittelspannung zum regionalen Einsatz.

Ihre Aufgaben:

- Planung/Einrichtung und Wartung von Infrastrukturanlagen und Installationsanlagen im Gewerbebau
- Gebäudeinstallation
- Daten- und Netzwerktechnik
- Erdung und elektrotechnische Überprüfungen

Wir erwarten von Ihnen:

- abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Elektro oder vergleichbar
- mehrjährige Berufserfahrung erwünscht
- fachübergreifende Kenntnisse im Handwerk sind von Vorteil
- Flexibilität im Aufgabenbereich, verbunden mit der Bereitschaft, Neues zu lernen
- selbstbewusstes und freundliches Auftreten
- ausgeprägte Teamfähigkeit
- gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- Führerschein B/BE (zwingend erforderlich)

Unsere Leistungen:

- unbefristete Einstellung in Vollzeit
- übertarifliche Bezahlung
- Kindergartenzuschuss
- Diensthandy
- Firmenwagen

Ihre Bewerbung:

Wenn Sie diese Anforderungen erfüllen, erwartet Sie ein zukunftssicherer Arbeitsplatz bei überdurchschnittlicher Entlohnung.

Vieselbacher Elektroservice GmbH
Frau Silke Schallenberg, An der Trift 65, 99448 Nauendorf
Tel.: 036209 - 432290, E-Mail: bewerbung@ves-team.de



Michael Horn
EDV-Sachverständiger
und IT-Forensiker
Zeughausstraße 5
99438 Bad Berka

COMPUTER TELECOM SERVICE

✓ Computer, Server und Zubehör
✓ Systembetreuung und Reparaturen
✓ Netzwerk, Sicherheit, Datenrettung
✓ Handys, Festnetz, Turbo-Internet
✓ Telefon-, Alarm- und SAT-Anlagen

VERKAUF · BERATUNG · SERVICE · KOMPETENZ · FAIRE PREISE · ZUVERLÄSSIGER PARTNER SEIT 1998

2019 Team verstärkt durch Elektriker

☎ 036458-33399
🌐 www.edv.io
✉ post@edv.io
🅑 Kundenparkplätze (Einfahrt Heinrich-Schütz-Str.)



Bestattungen Manfred Rabe
seriöse, kompetente Beratung und Trauerbegleitung

- moderate Preise bei allen Bestattungsformen
- kostenfreie Beratungs- und Informationsgespräche auch bei Ihnen zu Hause in vertrauter Umgebung
- garantierte Transparenz der Bestattungskosten
- Erledigung aller Formalitäten und Behördenwege

Bad Berka
Zeughausstr. 5
☎ 036458-33394

Kranichfeld
Anger 9
☎ 036450-44185

Blankenhain
Hauptstr. 7
☎ 036459-589650

Kundenparkplatz
der Firmen

CTS - Computer Telecom Service

Bestattungen Manfred Rabe

im Hof des Firmengrundstückes
Einfahrt: Heinrich-Schütz-Straße,
gleich nach dem Eckhaus links



junited

AUTOGLAS

• Windschutzscheibenwechsel • Steinschlagreparatur KOSTENLOS* • Folienmontage

Hartig und Heinemann Autoglas GmbH
Rudolstädter Straße 234 · 99098 Erfurt-Urbich
☎ 03 61 / 4 42 8111
www.autoglaserei-erfurt.de

*bei Teilkasko mit 150 EUR Selbstbeteiligung und entsprechendem Vertrag

Wenn's um Tapetenwechsel geht...

Langner

Ihr Maler

IN THÜRINGEN

*Unser Team dankt Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen & die gute Zusammenarbeit.
Mit den besten Wünschen für eine freudvolle Weihnachtszeit & ein gesegnetes neues Jahr!*

Heinrich-Heine-Str. 3 - 99448 Kranichfeld - Tel.: 036450 / 88 44 17 - Mobil: 01 72 / 37 50 344 - www.malerlangner.de



Allen unseren Kunden und Geschäftspartnern sowie den Lesern des Amtsblattes wünschen wir ein gesegnetes Weihnachtsfest, einen guten Start ins Jahr 2022 und immer »Gute Aussichten«

Katharina Schiecke sowie alle Mitarbeiter der Firma Hahndruck

